

Straßenreinigungssatzung der Stadt Falkenstein/Harz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) sowie § 50 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S.41) hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Harz in seiner Sitzung am 05. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Reinigungspflicht

1. Die Stadt Falkenstein/Harz betreibt innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 47 Abs.1 i.V. m. § 5 Abs.1 StrG LSA) sowie im Bereich von bebauten Grundstücken außerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 50 Abs. 1 Punkt 4 StrG LSA) die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für alle im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 2 StrG LSA in der jeweiligen Fassung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung auf die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen ist.
2. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt die Übertragung der Reinigung fest.
3. Soweit die Stadt Falkenstein/Harz nach dieser Satzung die Reinigung der öffentlichen Straßen vornimmt, sind die Eigentümer oder die Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke zum Anschluss und zur Benutzung der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage und an bebauten Grundstücken außerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über diese mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die nachfolgend genannten Aufgaben gemeinsam auf eigene Kosten zu übernehmen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
2. Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Reinigungspflicht für jede dieser Straßen.
3. Die von den Eigentümern oder Besitzern zu übernehmenden Verpflichtungen umfassen

- a) die Durchführung der Reinigung und des Winterdienstes für die Gehwege (dazu gehören auch die Baumscheiben auf Gehwegen) einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege,
- b) die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen, soweit die Beseitigung von Geh- und Radweg aus möglich ist.

Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen, soweit nicht besondere Verunreinigungen eine erneute Reinigung erfordern. Der Winterdienst ist gemäß § 6 durchzuführen.

4. Die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes obliegt auch den Eigentümern oder Besitzern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück ein eigenes Flurstück bilden.
5. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1093 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Eigentümer können die Reinigungspflicht an andere Personen übertragen.

§ 3

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

1. Für die im Straßenverzeichnis nach § 1 mit einem X gekennzeichneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage und im Bereich der bebauten Grundstücke außerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern oder ihnen gleichgestellten Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke über die Aufgaben nach § 2 hinaus auch die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen einschließlich Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen übertragen.
2. Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen, soweit nicht besondere Verunreinigungen eine erneute Reinigung erfordern.
3. Für die im Straßenverzeichnis nach § 1 nicht mit einem X gekennzeichneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden den Eigentümern oder ihnen gleichgestellten Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke nur die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 a auferlegt.

§ 4

Art der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Papier und sonstigem Unrat, Laub sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der gemeinsamen Rad- und Gehwege.
Die Randstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn sind zu mähen.

Ein Durchwachsen von Grün (Pflanzen, Gras, Unkraut) durch die Einfriedungen (z.B. durch Zäune) ist zu verhindern und gegebenenfalls zu beseitigen.

Nicht eingefriedete Grundstücke sind mindestens ein Meter bis zum öffentlichen Bereich zu mähen.

2. Besondere Verunreinigungen, die z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen, durch Unfälle oder Tiere herbeigeführt wurden, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden.
4. Bei Durchführung der Reinigung ist es verboten, Schmutz, Laub, Papier und sonstigen Unrat sowie Schnee und Eis dem Nachbarn zuzukehren oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation zu kehren oder vom Grundstück aus dorthin zu verbringen.

§ 5

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit ihren Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlagen (selbständige Parkplätze) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend innerhalb der geschlossenen Ortslage gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 und StrG LSA sowie an bebauten Grundstücken außerhalb der geschlossenen Ortslage.
2. Gehwege im straßenreinigungsrechtlichen Sinne sind auch Wege, die nach Breite oder Ausbau nur von Anliegern oder nur in Ausnahmefällen befahren werden dürfen, und die als Verbindung zu einer Fahrstraße die Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke gewährleisten (Wohnwege).
3. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte für die Entwässerung der Straßen.

§ 6

Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Gehwege und Radwege freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. Haben die Wege eine geringe Breite, so ist ein 1,50 m breiter Streifen in der Wegmitte von den Anliegern beider Seiten gemeinsam zu beräumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung der Gehwege spätestens bis 08.00 Uhr , sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt werden.
2. Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

3. Geräumte Schnee- und Eisreste sind so zu lagern, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg nicht gefährdet oder mehr nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
4. Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln, außer Asche und Kohlengrus, so zu streuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist
5. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
6. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 - 5 ist bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist
7. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
Ausnahmsweise dürfen salzhaltige Stoffe verwendet werden, wenn mit mechanischen Mitteln und zumutbarem Aufwand bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.
8. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut, und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
9. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind unverzüglich zu beseitigen, wenn eine Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder Fahrlässig entgegen
 - a) §§ 2 und 3 der Reinigungspflicht und dem Winterdienst nicht nachkommt,
 - b) § 2 Abs. 2 und § 5 die Verpflichtung zur Reinigung für alle an das Grundstück grenzende Straßen vernachlässigt,
 - c) § 4 Abs. 1 Schmutz, Laub, Papier und sonstigen Unrat nicht regelmäßig entfernt und den Randstreifen nicht mäht,
 - d) § 4 Abs. 2 besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - e) § 4 Abs. 3 unnötige Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten verursacht,
 - f) § 4 Abs. 4 Schmutz und Unrat dem Nachbargrundstück zukehrt oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächte verbringt,
 - g) § 6 Abs. 1, 4, 5 und 6 Schneeräumung und Abstumpfung unterlässt,
 - h) § 6 Abs. 2 Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält,
 - i) § 6 Abs. 3 durch Lagerung von Schnee und Eis den Verkehr behindert,
 - j) § 6 Abs. 4 mit Asche und Kohlengrus streut,
 - k) § 6 Abs. 7 schädliche Chemikalien verwendet,
 - l) § 6 Abs. 8 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Streusalz bestreut bzw. salzhaltigen Schnee darauf ablagert,

m) § 6 Abs. 9 bei Tauwetter die Gehwege und Fußgängerüberwege nicht vom Eis befreit sowie die Rückstände vom Streumaterial nach Beendigung der Winterperiode nicht beseitigt.

2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geichzeitig treten außer Kraft:

- Straßenreinigungssatzung der Stadt Ermsleben vom 18.12.1996
- Satzung zur ersten Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ermsleben vom 16.11.1999
- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Endorf vom 25.11.1996
- Satzung zur ersten Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Endorf vom 19.10.1999
- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Meisdorf vom 16.01.1997
- Satzung zur ersten Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Meisdorf vom 27.10.1999
- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neuplatendorf vom 17.12.1996
- Satzung zur ersten Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neuplatendorf vom 26.10.1999
- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Pansfelde vom 20.11.2000
- Satzung zur ersten Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Pansfelde vom 22.05.2001
- Satzung zur zweiten Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Pansfelde vom 27. September 2001
- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Reinstedt vom 10.04.1997
- Satzung zur ersten Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Reinstedt vom 28.10.1999
- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wieserode vom 18.12.1996
- Satzung zur ersten Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wieserode vom 20.10.1999

Falkenstein/Harz, 05. Dezember 2002

.....
Bürgermeister

Anlage 1 Straßenverzeichnis:

Ortsteil Endorf: X Am Schmiedeberg

X Am Sportplatz
 X Am Welbslebener Weg
 X Ermslebener Weg
 X Geschwister-Scholl-Straße
 X Goldgasse
 X Gut Endorf
 X Mühle
 X Obere Hauptstraße
 X Siedlung-Untere Hauptstraße
 X Untere Hauptstraße

Ortsteil Ermsleben:

X Am Mittelweg
 X Anger
 Ascherslebener Straße
 X Bachstraße
 X Bäckergasse
 Bahnhofstraße
 X Bergstraße
 X Berlinger Plan
 X Brockenstraße
 X Burggrund
 X Damm
 X Distelgasse
 Endorfer Straße
 X Falkensteiner Weg (bei Hausnummern 1, 4, 4a, 8 ohne X)
 X Feldstraße
 X Finkenherd
 X Frauborner Weg
 X Friedrich-Ebert-Straße
 X Gartenstraße
 X Grüne Straße
 X Hagenbreite
 Halberstädter Straße (bei Grundstücken am Nebenweg der
 Halberstädter Straße mit X)
 X Harzstraße
 X Industriegelände
 X Jägerhaus
 X Kalkwerk
 X Konradsburg
 X Konradsburger Straße
 X Kurze Straße
 Lange Straße
 X Lerchenweg
 X Lindenstraße
 X Ludwig-Gleim-Straße
 X Markt
 X Meisdorfer Straße
 X Mühlenstraße
 X Neue-Bauern-Straße
 X Neue Straße

X Neustadt
X Pechhüttenweg
X Philipp-Müller-Straße
X Radislebener Weg
X Ratsweiden
X Reinstedter Weg
X Siederstraße
X Sixtus-Kirchhof
X Spielburg
X Stresemannplatz
X Vater-Jahn-Straße
X Wassertor
X Weberstraße
Welbslebener Straße
X Westdorfer Straße

Ortsteil Meisdorf:

X Allee
X Anger
X Badegasse
X Bahnhofstraße
X Ballenstedter Straße
X Brandgasse
X Ermslebener Straße
X Falkensteiner Weg
X Friedhofstraße
X Hasental
X Hauptstraße
X Hinter den Höfen
X Im Winkel
X Kamp
X Kampweg
X Liethe I
X Liethe II
X Liethe III
X Mühlgasse
X Mühlplatz
X Petersberger Trift
X Sackstraße
X Schiebberg
X Schmiedeplatz
X Schulplatz
X Seitenbeutel
X Wasserstraße

Ortsteil Neuplatendorf:

X Alte Reihe
X Neue Reihe
X Trippel

Ortsteil Pansfelde:

X Burg Falkenstein
X Feldstraße

X Friedensstraße
X Gartenhaus
X Hauptstraße
X Krim
X Kurze Straße
X Lange Straße
X Obere Gasse
X Platz der Freundschaft
X Teichstraße
X Untere Gasse
X Waldstraße

Ortsteil Reinstedt:

X Alter Topf
X Am Angelteich
X Am Oland
X Ascherslebener Straße
X Bahnhof
X Berg
X Damm
X Dornbergweg
X Ermslebener Straße
X Eschenweg
X Forellenweg
X Froser Straße
X Järgasse
X Karpfenstieg
X Mühlgasse
X Oberdorf
X Schielestraße
X Siedlung (Siedlung im Bereich der K 369 ohne X)
X Tie
X Unterdorf
X Witteanger
X Worth

Ortsteil Wieserode:

X Am Gemeindeholz
X Anger
X Degenershausen
X Dorfstraße
X Unterdorf